

Satzung des Ski-Klub Nesselwang

§ 1

Der Verein führt den Namen „Ski-Klub Nesselwang“ (e.V.). Er hat seinen Sitz in Nesselwang und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- a.) Der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Klub dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an. Der Klubzweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Skisports und wird insbesondere verwirklicht durch:
- Abhaltung von geordneten Sportveranstaltungen und Spielübungen.
 - Instandhaltung und Instandsetzung der Sportstätten und des Klubheimes sowie der dazugehörigen Geräte.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b.) Der Klub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c.) Mittel des Klubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Klubs. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Klubvermögen.
- d.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e.) Der Klub ist politisch und konfessionell neutral.
- f.) Bei Auflösung des Klubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Klubs an den Markt Nesselwang, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

- a.) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Klubausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- b.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- c.) Ein Mitglied kann aus dem Klub ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Klubzweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Klubsatzung schuldig gemacht hat. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und in der Aufforderung gleichzeitig auf die Streichung hingewiesen wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Klubausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Klubausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Klubs gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Nimmt das betroffene Mitglied die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, nicht oder nicht fristgerecht wahr, unterwirft es sich damit gleichzeitig der Entscheidung durch den Klubausschuss. Die Mitgliedschaft ist auf diese Weise mit der Zustellung dessen Beschlusses endgültig beendet. Eine Nachprüfung des Beschlusses durch die ordentliche Gerichte ist daher ausgeschlossen.

- d.) Die Mitgliederversammlung kann zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernennen, wer sich um den Klub im allgemeinen hervorragend verdient gemacht hat.

§ 4

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Klubausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5

Die Vorstandschaft besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. bis zu 7 weiteren Vorstandsmitgliedern mit fachlicher Aufgabenstellung (z.B. Kassier, Schriftführer, etc.)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird dieser Posten aus dem Vorstand bis zur nächsten Wahl umbesetzt. Falls der Vorstand die Mindestanzahl von 3 Personen unterschreitet, müssen innerhalb von 3 Monaten Neuwahlen stattfinden.

§ 6

Vergütungen:

- 1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1) bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 7

Der Klubausschuss setzt sich zusammen aus

- a.) Mitgliedern des Vorstandes,
- b.) den Abteilungsleitern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Der Klubausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Klubmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Der Vorstand kann beschließen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (virtuelle Versammlungen).

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in der Regel im Rahmen von Präsenzversammlungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder. Darüber hinaus kann den Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme an der virtuellen Versammlung vorher schriftlich auszuüben. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft der Vorstand für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand per Post oder per Mail. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Klubbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Klubausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Kasse muß entweder von einem fachlich autorisierten Unternehmen, oder von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft werden. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben. Darüber muß in der Versammlung Bericht erstattet werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Vergabe und die dadurch entstehenden Kosten.

Wahl und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Klubmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Klubausschusses zu unterzeichnen.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Die Auflösung des Klubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Klubs sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2022 beschlossen.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22.06.2018 außer Kraft.

Nesselwang, 13.05.2022

1. Vorstand
(Martin Haslach)

2. Vorstand
(Falk Rühle)

